

## SATZUNG

### über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Kappel-Grafenhausen

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen am 26. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen unterhält öffentliche Kinderspielplätze. Neben Plätzen, die mit Spielgeräten ausgestattet sind, bestehen sogenannte Bolzplätze. Die öffentlichen Kinderspielplätze sind in einer Anlage zu dieser Satzung im einzelnen aufgeführt; Bolzplätze sind besonders gekennzeichnet. Die Aufstellung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen stellt ihren Einwohnern diese Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

#### § 2

##### Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Kappel-Grafenhausen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

Sie dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

#### § 3

##### Öffnungszeiten

Zur Verhinderung von Störungen und Belästigung benachbarter Wohngebiete oder aus anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die Gemeinde für die Kinderspielplätze Öffnungszeiten festlegen. Diese Öffnungszeiten sind öffentlich bekanntzumachen. Außerdem ist an den Kinderspielplätzen eine entsprechende Hinweistafel anzubringen.

## § 4

### Benutzungsregelungen

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.
- (2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden.
- (3) Insbesondere ist auf Kinderspielplätzen untersagt:
1. Sitzbänke zum Liegen zu benutzen oder vom Aufstellplatz zu entfernen,
  2. den Spielplatzbereich mit Kraftfahrzeugen, insbesondere Mopeds oder mit Fahrrädern zu befahren oder diese dort abzustellen,
  3. Hunde mitzubringen oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich zu belassen,
  4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf andere Weise zu beschädigen,
  5. außer auf Bolzplätzen Fußball zu spielen oder ähnliche Mannschaftsspiele zu betreiben ( z. B. Handball, Basketball),
  6. Brunnen- oder Wasserbecken zu verunreinigen
  7. ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Waren oder Leistungen jeder Art anzubieten bzw. feilzuhalten oder für Lieferung von Waren sowie für Leistungen jeder Art zu werben,
  8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen,
  9. Materialien jeder Art zu lagern,
  10. sich im Spielplatzbereich in betrunkenem Zustand aufzuhalten oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der nach § 3 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen aufhält,
  2. entgegen § 4 Abs. 2 Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt,
  3. einer der Benutzungsregelungen des § 4 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
    - 3.1 Sitzbänke zum Liegen benutzt oder vom Aufstellplatz entfernt,
    - 3.2 den Spielplatzbereich mit Kraftfahrzeugen, insbesondere Mopeds oder mit Fahrrädern befährt oder diese dort abstellt,
    - 3.3 Hunde mitbringt oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich belässt,
    - 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf andere Weise beschädigt,

- 3.5 außer auf Bolzplätzen Fußball spielt oder ähnliche Mannschaftsspiele betreibt (z. B. Handball, Basketball),
  - 3.6 Brunnen- oder Wasserbecken verunreinigt,
  - 3.7 ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Waren oder Leistungen jeder Art anbietet bzw. feilhält oder für Lieferungen von Waren sowie für Leistungen jeder Art wirbt,
  - 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt,
  - 3.9 Materialien jeder Art lagert,
  - 3.10 sich im Spielplatzbereich in betrunkenem Zustand aufhält oder dort alkoholische Getränke zu sich nimmt,
4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder gefährdet, wird das Betreten der Spielplätze mit sofortiger Wirkung untersagt.

## § 6

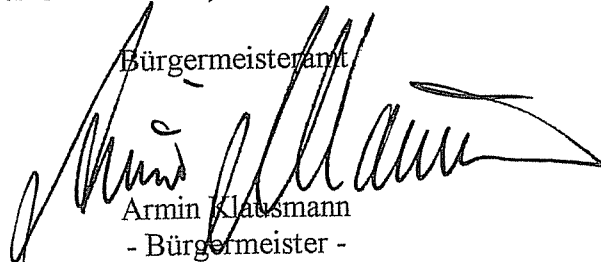
### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Kappel-Grafenhausen vom 23. August 1976 außer Kraft.

Kappel-Grafenhausen, den 26. November 2001

Bürgermeisteramt



Armin Klausmann  
- Bürgermeister -

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kappel-Grafenhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Vermerke:** Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündigungstafeln beider Rathäuser vom 29.11.2001 bis einschließlich 07.12.2001 öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Anschläge wurde gleichzeitig im Verkündigungsblatt der Gemeinde vom 29.11.2001 hingewiesen.

Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit dem Ablauf des 07.12.2001 vollzogen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis am 17.12.2001 angezeigt.

# Aufstellung

## über die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Kappel-Grafenhausen

### Ortsteil Kappel am Rhein

Eisenbahnstraße (Pappelallee)

Allmendstraße – Bolzplatz

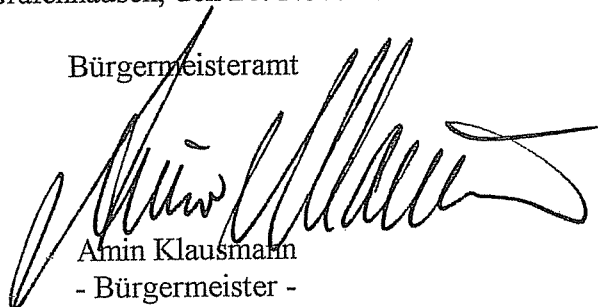
### Ortsteil Grafenhausen

Tramweg

Tramweg - Bolzplatz

Kappel-Grafenhausen, den 26. November 2001

Bürgermeisteramt



Amin Klausmann  
- Bürgermeister -